



Bekanntmachungen

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 4/2025

8. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (Datenschutzordnung)	Seite 78
Ordnung Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre	Seite 96

Erlassbefugter: Senat	Änderungssatzung <input type="checkbox"/> Neufassung <input checked="" type="checkbox"/>
Erlassdatum: 25.06.2025	Kategorie OHB: 1 Zentrale Angelegenheiten
Revision:	Zugriffsberechtigung: Mitarbeiter und Studenten

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (Datenschutzordnung)

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen.....	2
1. Allgemeiner Teil.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmung.....	2
§ 3 Verantwortlichkeiten.....	3
§ 4 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten.....	4
§ 5 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten.....	5
§ 6 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.....	5
§ 7 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck.....	6
§ 8 Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte.....	6
§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen.....	7
2. Besonderer Teil.....	8
§ 10 Zugang zum Studium und dessen Durchführung, Studierendenausweis.....	8
§ 11 Zulassung zu Prüfungen und deren Durchführung, auch in digitaler Form.....	8
§ 12 Evaluation von Forschung und Lehre nach § 9 SächsHSG.....	9
§ 13 Leistungsfeststellung von Beschäftigten und Angehörigen.....	10
§ 14 Umsetzung des Gleichstellungsziels.....	11
3. Teil: Schlussbestimmung.....	11
§ 15 Inkrafttreten.....	11

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von § 15 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) hat der Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau nach Anhörung des Rektorates, der Fakultäten sowie des Studentenrates am 25.06.2025 folgende Datenschutzordnung erlassen.

Grundlage dieser Ordnung sind gleichzeitig in der jeweils aktuellen Fassung:

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO),
- Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das zuletzt durch Art. 8 Abs. 6 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist,
- Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589),
- Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz (SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, und
- Sächsische Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPlVergabeVO) vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt für die Mitglieder und Angehörigen der WHZ sowie externe Lehrkräfte, welche personenbezogenen Daten zu den in § 15 Abs. 1 und Abs. 5 SächsHSG aufgeführten Zwecken verarbeitet werden dürfen. Sie legt fest, wer welche Daten verarbeiten darf, sowie das Verfahren der Verarbeitung dieser Daten. Die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug aufweisen, wird nicht berührt.
- (2) Diese Ordnung betrifft die Verarbeitung von Beschäftigtendaten, soweit dahingehende Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 15 Abs. 1 S. 1 SächsHSG erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach § 11 SächsDSDG, unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Im Rahmen dieser Ordnung gelten die Begriffsbestimmungen der DS-GVO, insbesondere bezüglich der Begriffe „personenbezogene Daten“ (pD), „Verarbeitung“ und „Pseudonymisierung“ gem. Art 4 DS-GVO.
- (2) Daten sind anonym oder anonymisiert, wenn sie sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen oder die betroffene Person nicht oder nicht mehr mithilfe dieser Daten identifiziert werden kann. Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von einer natürlichen oder juristischen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die betroffene Person direkt oder indirekt zu identifizieren. Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der betroffenen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfü-

bare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Als Mittel zur Anonymisierung können insbesondere das Weglassen oder Löschen von identifizierenden Merkmalen, die Zusammenfassung von Daten nach mathematisch-statistischen Methoden und das kontrollierte Einbringen von Zufallsfehlern genutzt werden.

(3) Die Kategorien der pbD werden themenspezifisch in folgende Datengruppen unterteilt:

- Stammdaten,
- Studierendendaten,
- Qualifikationsdaten,
- Daten der Lehre,
- Prüfungsdaten,
- Beschäftigtendaten für die spezifische Datenverarbeitung im Regelungsbereich dieser Ordnung sowie
- Forschungsdaten.

Die konkrete Zuordnung einzelner Datenkategorien zu den Datengruppen ist in Anlage 1 zu dieser Ordnung spezifiziert. Weitere Datenkategorien werden zu den einzelnen Verarbeitungszwecken spezifisch in Anlage 2 benannt.

§ 3 Verantwortlichkeiten

- (1) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist die WHZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und § 87 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO hat der Rektor einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 ff. DS-GVO bestellt. Der Datenschutzbeauftragte ist bei Verarbeitungsvorgängen vorab in angemessenem Umfang einzubeziehen. Dies gilt insbesondere bei der Einführung neuer Verfahren elektronischer Datenverarbeitung.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der WHZ sind auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eigenständig verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, im Falle einer Verletzung des Schutzes pbD oder wenn eine solche nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, unverzüglich den Datenschutzbeauftragten der WHZ zu informieren. Externe Personen werden von der beauftragenden Struktureinheit verpflichtet, diese datenschutzrechtlichen Anforderungen gleichermaßen zu beachten.
- (4) Die Leiter der Struktureinheiten wirken darauf hin, dass die ihrer Struktureinheit zugeordneten Beschäftigten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Die Verantwortung erstreckt sich auf alle mit der Verarbeitung pbD zusammenhängenden Verpflichtungen. Davon umfasst ist insbesondere die Verpflichtung, entsprechende Kontrollen durchzuführen sowie die Beschäftigten mit dem hohen Stellenwert des Datenschutzes vertraut zu machen. Auf Anfrage steht hierfür der Datenschutzbeauftragte der WHZ unterstützend zur Verfügung.
- (5) Im Falle von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben können im Einzelfall dienst-/arbeits-, buß- oder strafrechtliche Konsequenzen sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erfolgen.

§ 4 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung von pbD erfolgt unter Wahrung der Grundsätze insbesondere nach Art. 5 und 6 DSGVO. Dies sind vornehmlich:
 - Rechtmäßigkeit,
 - Verarbeitung nach Treu und Glauben,
 - Transparenz,
 - Zweckbindung,
 - Datenminimierung,
 - Richtigkeit,
 - Speicherbegrenzung,
 - Integrität und Vertraulichkeit sowie
 - Rechenschaftsgrundsatz.
- (2) Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen sind die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu beachten. Dies bedeutet u. A., dass Daten in jeder Struktureinheit nur im für die dienstliche Aufgabe erforderlichen Umfang und für den Verarbeitungszweck auf das notwendige beschränkte Maß verarbeitet werden. Anlage 2 legt fest, welche Datengruppen nach § 2 Abs. 3 dieser Ordnung von den jeweiligen Struktureinheiten zu den dem Regelungsbereich unterliegenden Verarbeitungszwecken verarbeitet werden können. Ergänzend werden besondere Sachverhalte im Teil 2 dieser Ordnung geregelt.
- (3) Bei der Datenerhebung darf die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangt werden, soweit dies zum Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der erhobenen Daten erforderlich ist.
- (4) Erhobene pbD können mit Identitätsnummern (Bewerbungs-, Matrikel-, Personal-, Prüfungs- oder Benutzungsnummer, Hochschul-Account etc.) verknüpft werden, wenn dies zu einem in dieser Ordnung benannten Zweck erforderlich ist.
- (5) Nach Wegfall des Verarbeitungszwecks sind die pbD zu löschen. Für die Dauer zu beachtender Aufbewahrungsfristen werden die betreffenden pbD nach Wegfall des Bearbeitungsbedarfs für die weitere Bearbeitung gesperrt. Auf gesperrte Daten darf in der Regel nur zugegriffen werden, wenn sie erneut zur Erfüllung eines in dieser Ordnung benannten Zweckes erforderlich sind oder eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen zur Freigabe verpflichtet. Die Aufbewahrungs- und Archivierungsanforderungen sind zu beachten.
- (6) Sofern pbD zur weiteren Datenverarbeitung nicht als Klardaten erforderlich sind, sind diese sobald wie möglich zu anonymisieren und nur noch in anonymisierter Form zu verwenden (z. B. für statistische Zwecke).
- (7) Zur Wahrung einer angemessenen Sicherheit und Vertraulichkeit der pbD hat die WHZ technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die in § 9 dieser Ordnung näher definiert werden. Diese beinhalten insbesondere ein Rechte-Rollenkonzept, welches den Zugriff der datenverarbeitenden Struktureinheiten auf pbD bei Nutzung von softwarebasierten Systemen regelt.
- (8) Die WHZ erfüllt den Rechenschaftsgrundsatz, indem sie sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, deren Einhaltung dokumentiert und jederzeit nachweisen kann.

- (9) Die Datenübertragung nach außen, der Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen im Sinne von Art. 28 DS-GVO und der Abschluss von Vereinbarungen über eine gemeinsame Verantwortung im Sinne von Art. 26 DS-GVO erfolgen in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten.

§ 5 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Soweit die Regelungen dieser Ordnung nichts Abweichendes vorschreiben, dürfen pbD in dem jeweils benannten Umfang ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.
- (2) PbD dürfen weiterhin verarbeitet werden, soweit die betroffene Person nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a und Art. 7 DS-GVO in die Datenverarbeitung eingewilligt hat. Sofern es sich um pbD Minderjähriger handelt, ist zusätzlich zu deren Einwilligung die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Einwilligungen der betreffenden Person(en) zur Verarbeitung der Daten sind in der Regel schriftlich oder elektronisch protokolliert einzuholen. Nur in Fällen, in denen die Einholung einer schriftlich oder elektronisch protokollierten Einwilligung nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, kann die Einwilligung mündlich oder durch eine sonstige eindeutige Handlung der betroffenen Person erfolgen, mit der das unmissverständliche Einverständnis der betroffenen Person zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten erklärt wird. Der Nachweis der Einwilligung der betroffenen Person soll auch in diesen Fällen gegeben sein.
- (3) Personen, deren pbD durch die WHZ verarbeitet werden, werden nach Maßgabe der Art. 13 und 14 DS-GVO durch eine mündliche, schriftliche oder elektronische Mitteilung, die dokumentiert wird, informiert. Eine Information der betroffenen Person nach Satz 1 kann insbesondere in den Fällen des Art. 14 Abs. 5 DS-GVO oder des § 4 Abs. 5 sowie der §§ 8 bis 10 SächsDSDG unterbleiben.
- (4) Soweit die Verarbeitung pbD nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt oder vorgeschrieben ist und der Personenbezug der Daten erst nach deren Erhebung festgestellt wird, dürfen die Daten ohne die Einwilligung der betroffenen Person nicht mehr verarbeitet werden. Kann die Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung der Daten nicht innerhalb von spätestens vierzehn Tagen nach Feststellung des Personenbezugs eingeholt werden, sind die Daten mit Ablauf der vierzehn Tage zu löschen.
- (5) Die Datenverarbeitung zur Öffentlichkeitsarbeit ist nur zulässig, sofern der Betroffene hinsichtlich der Veröffentlichung informiert und insbesondere auf sein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung hingewiesen wurde.

§ 6 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Zu den Daten, die gemäß dieser Ordnung verarbeitet werden, gehören auch pbD besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 Abs 1 DS-GVO. Zu diesen Daten können einzelfallabhängig insbesondere Angaben zum Geburtsort, Vor- oder Familiennamen, zur Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift, zu Nebentätigkeiten, zur Arbeitsunfähigkeit oder zu einer Behinderung gehören.
- (2) Die Verarbeitung PbD dieser Kategorien ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen für eine zulässig Verarbeitung ergeben sich insbesondere aus:
- Art. 9 Abs. 2 DS-GVO; insbesondere schriftliche oder elektronisch protokollierte Einwilligung der betroffenen Person oder pbD, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat (etwa durch eine aktive Freigabe),
 - § 11 SächsDSDG für Beschäftigendaten,
 - § 12 SächsDSDG für die Verarbeitung zu historischen oder wissenschaftlichen Forschungszwecken sowie

- d) sonstigen gesetzlichen Regelungen der EU, des Bundes, des Freistaates Sachsen oder aus Ordnungen oder Regelung der WHZ, die die Verarbeitung konkret erlauben oder vorschreiben.
- (3) Soweit keine der Bedingungen nach Absatz 2 erfüllt ist und eine Einordnung der Daten in die Kategorien des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO erst nach Erhebung der Daten festgestellt wird, dürfen die Daten ohne die Einwilligung der betroffenen Person nicht mehr verarbeitet werden. Kann die Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung der Daten nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Feststellung der Einordnung der Daten in die Kategorie des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO eingeholt werden, sind die Daten mit Ablauf der vierzehn Tage zu löschen.

§ 7 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck

- (1) PbD, die zu einem in dieser Ordnung aufgeführten Zweck erhoben werden, dürfen zu einem anderen in dieser Ordnung aufgeführten Zweck ohne Einwilligung der betroffenen Person weiterverarbeitet werden, wenn die Verarbeitung der betreffenden PbD zu dem anderen Zweck erlaubt oder vorgeschrieben ist oder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 3 SächsDSDG erfüllt sind.
- (2) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, die zu einem in dieser Ordnung aufgeführten Zweck erhoben werden, dürfen zu einem anderen in dieser Ordnung aufgeführten Zweck ohne Einwilligung der betroffenen Person weiterverarbeitet werden, wenn mindestens eine der nach § 4 Abs. 1 SächsDSDG geregelten Voraussetzungen erfüllt ist und zusätzlich mindestens ein Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 DS-GVO vorliegt.
- (3) Für die Absätze 1 und 2 gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Sofern sich die pbD auf Berufsgeheimnisse beziehen, dürfen diese Daten nur mit Einwilligung der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person zu einem anderen Zweck verarbeitet werden.

§ 8 Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte

- (1) Die Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der WHZ erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der WHZ oder der empfangenden Stelle nach einer Regelung in dieser Ordnung oder nach einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen erlaubt oder vorgeschrieben ist. Bezüglich der Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung gilt § 6 SächsDSDG.
- (2) Die WHZ kann Dritte mit der Verarbeitung pbD beauftragen. Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage eines Vertrages im Sinne des Art. 28 Abs. 3 S. 1 DS-GVO (sog. Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung) unter Weitergabe der in dieser Ordnung festgelegten Regelungen zur Datenverarbeitung. Bei der Übermittlung pbD wird die Herkunft der Daten durch Quellenangabe gekennzeichnet und die Offenlegung der Daten durch die Übermittlung dokumentiert. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Art. 28 und 29 DS-GVO für das Auftragsverhältnis.
- (3) Die WHZ kann im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung für die Datenverarbeitung pbD an Externen im Sinne von Absatz 1 übermitteln. Für die Kooperation ist ein Vertrag im Sinne des Art. 26 DS-GVO (sog. Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit) unter Weitergabe der in dieser Ordnung festgelegten Regelungen zur Datenverarbeitung abzuschließen. Bei der Übermittlung pbD wird die Herkunft der Daten durch Quellenangabe gekennzeichnet und die Offenlegung der Daten durch die Übermittlung dokumentiert. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Art. 26 DS-GVO für das Kooperationsverhältnis.

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Die WHZ trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Einschlägige technische Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik werden hierbei von ihr berücksichtigt. Nachfolgende Maßnahmen werden von der WHZ umgesetzt.
- (2) Über die Transponder, Dienstschlüssel, Kennwörter und weitere geeignete Maßnahmen ist der Zugang zu Bereichen oder technische Anlagen und Systemen, in denen oder mit denen pbD verarbeitet werden, unbefugten Dritten verwehrt. Die Zugangskontrolle wird dadurch in allen Gebäuden und auf allen technischen dienstlichen Geräten und Systemen sichergestellt. Die WHZ gewährleistet, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können. Dies erfolgt durch regelmäßige Backups der Daten.
- (3) Die Daten werden durch ein regelmäßiges Backup auf einem zugangsgesicherten System gesichert und die Lagerung der Backup-Medien in gesicherten Räumen in einem separaten Brandabschnitt sichergestellt. Nicht mehr benötigte Datenträger werden physisch zerstört oder durch zertifizierte Unternehmen datenschutzkonform vernichtet.
- (4) Mittels Berechtigungskonzept und Passwortschutz wird die unbefugte Eingabe von pbD sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten verhindert. Der Schutz wird weiterhin durch Zutrittsbeschränkungen zu Räumen mit Speichersystemen gewährleistet.
- (5) Relevante Systeme mit pbD unterliegen einer Rechte- und Rollenverteilung des jeweiligen Softwaresystems.
- (6) Die Zugriffskontrolle wird durch ein Rollen- und Rechtekonzept gewährleistet, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsbeziehung umfassten, personenbezogenen Daten Zugang haben.
- (7) Die Übertragungskontrolle wird durch die Beschreibung im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gewährleistet, damit überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen pbD mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können.
- (8) Die Eingabekontrolle in relevanten Systemen erfolgt durch die Protokollierung der Änderung pbD (z. B. Datenbanken, Logfiles) der verarbeitenden Systeme, so dass nachträglich überprüft und festgestellt werden könnte, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind.
- (9) Die Verfügbarkeit wird durch den Einsatz von Systemtechnik sichergestellt.
- (10) Die Datenintegrität wird durch den Einsatz von teilweise hochverfügbaren Speichersystemen und Anfertigung von Snapshots sichergestellt, so dass die Integrität der gespeicherten pbD sichergestellt ist.
- (11) Mit externen Dienstleistern der Hochschule werden Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen, so dass pbD, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.
- (12) Die Verfügbarkeitskontrolle wird durch den Einsatz von hochverfügbaren Speichersystemen und Virtualisierungstechnik sowie einer teilweise synchronen Spiegelung geschäftskritischer Daten dem Einsatz

einer unterbrechungsfreien Stromversorgung, dem Einsatz eines Firewallsystems und eines Virenschutzprogramms sichergestellt, so dass pbD gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

- (13) Die WHZ nutzt mehrere elektronische Managementsysteme. Diese dienen zur Unterstützung der verschiedenen Verwaltungsprozesse und beschränken den Datenzugriff auf die jeweils zuständige Organisationseinheit oder die nach dem Rechte-/Rollenkonzept zugriffsberechtigten Personen. Darüber hinaus können Studierende, Studienbewerber, Lehrende sowie Forschende, einschließlich Promovierende im Kooperationsverfahren einige dieser zugangsgeschützten Managementsysteme nutzen, um etwa Bewerbungen und Anträge zu übermitteln, sich zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen anzumelden, auf Lernplattformen zuzugreifen, ihre Kontaktdaten zu ändern sowie ihre von der WHZ gespeicherten Daten, Unterlagen, Forschungstätigkeiten und Bewertungen zu persönlichen Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen einzusehen.

2. Besonderer Teil

§ 10 Zugang zum Studium und dessen Durchführung, Studierendenausweis

- (1) Der Verarbeitungszweck aus § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsHSG umfasst insbesondere die Datenverarbeitung zur Immatrikulation (ggf. einschließlich Eignungsfeststellungsprüfung), Rückmeldung, Beurteilung, Nichtanrechnung von Studienzeiten, Exmatrikulation und der Zulassung von Gasthörern und Frühstudierenden.
- (2) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO können im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren im Verhältnis zu sonstigen personenbezogenen Daten unterschiedlich gewichtet werden, sofern die betroffene Person hierdurch nicht aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Alters, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, der sexuellen Orientierung oder Identität, der Religion oder der Weltanschauung benachteiligt wird.
- (3) Wird die Eignung für die Hochschulzulassung mittels Eignungsfeststellungsprüfung festgestellt, gelten die Regelungen zum Prüfungsverfahren in entsprechender Anwendung.
- (4) Die WHZ erstellt bei Vorliegen der Immatrikulationsvoraussetzungen für jeden Studierenden einen Studierendenausweis. Der Studierendenausweis kann maschinenlesbar sein. Die dazu verarbeiteten Daten ergeben sich aus Anlage 2.

§ 11 Zulassung zu Prüfungen und deren Durchführung, auch in digitaler Form

- (1) Prüfungen können in der Form, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt ist, auch mit Hilfe digitaler Kommunikationssysteme abgenommen werden (z. B. Online-Videoprüfung). Hierzu dürfen zusätzliche Daten zur Authentifizierung und Videoaufsicht verarbeitet werden (siehe Anlage 1, Prüfungsdaten).
- (2) Die Durchführung einer Online-Videoprüfung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Die Teilnahme an einer Online-Videoprüfung erfolgt freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich dadurch sicherzustellen, dass eine Präsenzprüfung innerhalb des gleichen Prüfungszeitraumes unter Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit als Alternative angeboten wird.
 - b) Vor Beginn der Online-Videoprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Nicht benötigte Daten auf dem Lichtbildausweis

können vom Prüfungskandidaten verdeckt werden. Die Identifikationskontrolle erfolgt in einem separaten digitalen Raum (Breakout-Room) ohne Anwesenheit weiterer Prüfungskandidaten. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. PbD aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

- c) Die Studierenden aktivieren bei einer Online-Videoprüfung zur Unterbindung von Täuschungshandlungen die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen (Videoaufsicht). Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung ist unzulässig. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Prüfungskandidaten nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- d) Bei Verdacht des Vorliegens eines Täuschungsversuchs kann der Aufsichtsführende einen 360 Grad Schwenk durch den Raum, in dem sich der Prüfungskandidat befindet, zum Zweck des Ausschlusses von Täuschungsversuchen oder Störungen des Prüfungsablaufes verlangen (anlassbezogene Raumansicht). Über die Möglichkeit zur anlassbezogenen Raumansicht sind die Prüfungskandidaten im Vorfeld zu informieren.
- e) Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig. PbD aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- f) Es sind ausschließlich solche Lehr-/Lernplattformen, Prüfungsplattformen und Videokonferenzsysteme zu verwenden, die keine Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden erforderlich machen.

§ 12 Evaluation von Forschung und Lehre nach § 9 SächsHSG

- (1) Die WHZ erstellt zur Evaluation von Forschung und Lehre interne und externe Berichte. Zum Zwecke der Evaluation verarbeitet die WHZ zudem pbD, die im Forschungsinformationssystem und ergänzenden Instrumenten erfasst sind und durch eine freiwillige Angabe der betroffenen Person allgemein zugänglich gemacht wurden.
- (2) Die Teilnahme im Kooperationsverfahren zum Zwecke der Evaluation der Lehre, einschließlich der Angabe pbD, ist für Studierende, Absolventen, Exmatrikulierte und Promovierende freiwillig.
- (3) Die Auskunft im Rahmen der Evaluation für Forschung und Lehre, einschließlich der Angabe pbD, ist für die Beschäftigten und externen Lehrenden der WHZ verpflichtend.
- (4) Die Befragung der betroffenen Personengruppen nach Absatz 1 und 2 erfolgt so, dass deren Antworten und Auswertungen der WHZ in der Regel keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Personen zulassen. Sind Rückschlüsse auf die Identität der Befragten nicht auszuschließen (etwa bei weniger als 6 Antworten von Befragungsteilnehmern), werden die pbD nur auf Grundlage einer Einwilligung der Befragten zur Evaluation der Lehre ausgewertet und verarbeitet. Da der Personenbezug der Daten in diesen Fällen oftmals erst nach der Erhebung festgestellt werden kann, werden die Adressaten vor jeder Befragung durch die WHZ per Erklärung über die Umstände der Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DS-GVO informiert.
- (5) Absatz 4 gilt nur in Bezug auf die Anonymität der Befragten, nicht aber für die Anonymität der zu bewertenden Lehrpersonen. Unterlagen zur Lehrevaluation können sich auch nach Befragung der Personengruppen nach Absatz 1 und 2 einer einzelnen Lehrveranstaltung und Lehrperson zuordnen lassen.

- (6) Die im Rahmen der Evaluation erhobenen Daten können auch für die Erstellung von internen, vertraulichen Berichten verarbeitet werden. Die internen Berichte dürfen nur dem Personenkreis zugänglich gemacht werden, der in besonderer Weise für die Auswertung dieser Daten zuständig ist. Die internen oder zur Veröffentlichung bestimmten Ergebnisse und Berichte zur Evaluation der Lehre sind frühestmöglich, spätestens vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren.
- (7) Lehrpersonen können Auskunft über sie betreffende pbD, die zur Evaluation der Lehre erhoben wurden, verlangen. Ihnen ist zudem auf Anfrage Gelegenheit zur Sichtung der sie betreffenden Ergebnisse und Berichte nach Absatz 6 und zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 5 ist neben den zuständigen Struktureinheiten oder Personen der Anlage 2 auch das Rektorat befugt, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Es kann sich die Daten von den zuständigen Struktureinheiten oder Personen übermitteln lassen. Die pbD dürfen von der Hochschulverwaltung nur zum Zweck der Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen durch den Rektor, den Kanzler und andere für den Sachverhalt zuständige Gremien und Organe der Westsächsischen Hochschule Zwickau verarbeitet und an diese übermittelt werden.
- (9) PbD besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO können in den Evaluationsverfahren im Verhältnis zu sonstigen pbD unterschiedlich gewichtet werden, sofern die betroffene Person hierdurch nicht aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Alters, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, der sexuellen Orientierung oder Identität, der Religion oder der Weltanschauung benachteiligt wird.
- (10) Mit der Erhebung und weiteren Verarbeitung von anonymen, anonymisierten oder personenbezogenen Daten zum Zweck der Evaluation der Lehre können externe natürliche oder juristische Personen durch das Rektorat oder die zuständigen Fakultäten oder Struktureinheiten beauftragt werden.
- (11) Das Rektorat oder die zuständigen Fakultäten oder Struktureinheiten sind befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der Lehrevaluation erhobenen Daten im hierfür erforderlichen Umfang an wissenschaftliche Einrichtungen, Gutachter zur externen Lehrevaluation der WHZ oder einzelner Fakultäten oder Struktureinheiten weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Auswertung von Lehrevaluationen.
- (12) Nähere Regelungen zur Durchführung der Evaluation von Forschung und Lehre ergeben sich aus hochschuleigenen Ordnungen der WHZ, die hochschulintern veröffentlicht sind.

§ 13 Leistungsfeststellung von Beschäftigten und Angehörigen

- (1) Im Falle von gesetzlich geregelten Leistungsfeststellungen der Beschäftigten und Angehörigen in Bezug auf deren Tätigkeit an der WHZ erfolgt die Datenverarbeitung unter Wahrung der Beteiligungsrechte des Personalrates.
- (2) Werden pbD, die gemäß Absatz 1 verarbeitet werden sollen, durch eine Befragung derjenigen Beschäftigten und Angehörigen erhoben, deren Leistung festgestellt werden soll, so sind die Befragten hierbei zur Auskunft verpflichtet.
- (3) Die WHZ kann zum Zweck der Leistungsfeststellung Befragungen bei anderen als denjenigen Beschäftigten und Angehörigen, deren Leistung festgestellt werden soll, durchführen, insbesondere für Evaluationen zu Unterstützungsangeboten für Studierende, Promovierende im Kooperationsverfahren, zu Weiterbildungsmöglichkeiten, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, um die Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 SächsHSG zu gewährleisten.

- (4) Zur Kontaktaufnahme mit den zur Befragung nach Absatz 3 ausgewählten Mitgliedern und Angehörigen kann insbesondere deren Familien-, Vor- und Künstlernamen, frühere Namen, die E-Mail-Adresse sowie Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion verarbeitet werden, soweit diese Daten bereits zu einem anderen in dieser Ordnung benannten Zweck erhoben wurden. § 12 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 14 Umsetzung des Gleichstellungsziels

- (1) Die WHZ erhebt die in Anlage 2 genannten Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, soweit dies zum Zweck der Umsetzung des Gleichstellungsziels erforderlich ist. Die Daten dürfen zu diesem Zweck nur nach einer vorhergehenden Anonymisierung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung kann geschlechtergetrennt (männlich, weiblich, divers) erfolgen.
- (2) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung in Gleichstellungsfragen kann insbesondere durch das Gleichstellungskonzept der WHZ geregelt werden.
- (3) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend für die Verarbeitung pbD im Rahmen der Evaluation zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG.

3. Teil: Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25. Juni 2025 nach Anhörung des Rektorates, der Fakultätsräte, des Datenschutzbeauftragten sowie des Studentenrates tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zwickau, 03.07.2025



Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor



Anlage 1

Datengruppen	Zuordnung pbD zur Datengruppe
Stammdaten	<ul style="list-style-type: none"> - Namensangaben (Familiename, Vorname/n, Namenszusätze, frühere Namen, Künstlername) - Geburtsdaten (Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland) - Persönliche Daten (Geschlecht, Titel, akademische Grade, Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltstitel und Pass- oder Personalausweisdaten, Familienstand) - Kontaktdaten (Anschriften, E-Mail-Adressen, Telefonnummern) - Ordnungsmerkmale (Identifikations- und Authentifizierungsnummern) - Angaben zu einer Schwerbehinderung
Studierendendaten	<ul style="list-style-type: none"> - Daten zur Studienkoordination (Matrikelnummer, Bewerbernummer, Hörerstatus, Hochschul- und Fachsemester, Form des Studiums, Fakultätszugehörigkeit, Studiengang, Seminargruppennummer, Dauer der Gremienzeiten und Semester) - bei Promotionsstudierenden im kooperativen Verfahren der Name des betreuenden Hochschullehrers und die Bestätigung über die Aufnahme in die Promotionsliste der Fakultät sowie die betreuende kooperierende Hochschule - Daten zum Studienverlauf (Datum der Immatrikulation, Unterbrechungen, Beginn und Ende von Beurlaubungen, Datum und Grund der Exmatrikulation) - Bezeichnung der bisher besuchten Hochschule(n) und der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten und die jeweils gewählten Studiengänge - Daten über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren - Nachweis über Art und Dauer abgeleiteter Dienste (früherer Wehr- oder Zivildienst und anderweitige Dienste im Sinne von § 19 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung) - Umstände, die nach § 19 des Sächsischen Hochschulgesetzes einer Immatrikulation entgegenstehen können - Krankenversicherungsnachweis - Weitere Daten zur ordnungsgemäßen Durchführung von (elektronischen) Prüfungsverfahren (bspw. Prüfungserleichterungen) und zur Ausstellung von Zeugnissen (insbes. Noten) - Daten von Förderprogrammen, Stipendien usw. - Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums, insbesondere bei berufsbegleitenden Studiengängen - Daten zu studiumsbezogenen Auslandsaufenthalten (Art, Dauer, Staat, Art des Mobilitätsprogramms) - Kontoverbindungen
Qualifikationsdaten	<ul style="list-style-type: none"> - Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 18 SächsHSG (Art, Jahr des Erwerbs, Ort und Datum der Ausstellung, Durchschnittsnote, erreichte Punktzahl und Einzelnoten) - Ergebnisse fachspezifischer Studieneignungstests oder Qualifikationsnachweise - Daten betreffend besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten, außerschulischer Leistungen oder außerschulischer Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben - Angaben zu sozialen Härtefällen iSd Art. 9 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 - studienangabezogene Sprachkenntnisse - vorherige Studiengänge nebst Abschlussprüfung, Studienfach einschließlich Vertiefungsrichtung sowie Fachsemester

	<ul style="list-style-type: none"> - frühere Immatrikulationen, abgelegte Prüfungen und die beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang - bei der Teilnahme der Hochschule mit dem angestrebten Studiengang am Serviceverfahren nach § 46 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, <ul style="list-style-type: none"> a) die Ordnungsmerkmale, die der Studienbewerber bei Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer und die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung b) Ergebnisse und Zwischenergebnisse des dialogorientierten Serviceverfahrens - bei der Teilnahme an einem hochschulinternen Studienplatzvergabeverfahren die Angaben gemäß § 6 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz (Sächs-HZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung <ul style="list-style-type: none"> a) die verbesserte Abiturdurchschnittsnote (Gründe und Nachweise) b) Wartezeiterhöhung (Gründe und Nachweise) c) Aufnahme in die Härtefallquote (Gründe und Nachweise) d) Messzahl der Zweitstudienquote (Gründe und Nachweise), e) Nachweise über die Vorwegzulassung (abgeleiteter Dienst und Rückstellungsbescheid) f) Nachweise für die Zugehörigkeit in die Quote für Drittstaatsangehörige, sofern nicht durch Staatsangehörigkeit und Hochschulzugangsberechtigung belegt g) bei Aufbau- und Masterstudiengängen die verbesserte Masterzugangsdurchschnittsnote - Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
Daten der Lehre	<ul style="list-style-type: none"> - Daten zu Lehrveranstaltungen einschließlich Terminen und Verfügbarkeiten des Lehrpersonals - der Beginn, der laufende Einsatz und das Ende einer Lehr- oder Studententätigkeit - Gesamtstundenübersichten eines jeden Abschnitts oder Semesters - Angaben zu Lehrermäßigungen - Freistellungen gemäß § 70 SächsHSG und § 2 Abs. 10 HSDAVO
Prüfungsdaten	<p>Zum Zweck der Prüfungszulassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe über den etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs - Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche einschließlich der Fehlversuche an anderen Hochschulen <p>Zusätzlich zum Zweck der Prüfungsdurchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung (Art, Form, Fach, Datum), Anmeldung zur Prüfung (Status), Anmeldungsdatum, Rücktritt von der Anmeldung oder von der Prüfung, Rücktrittsgrund, Rücktrittsdatum, anerkannte und angerechnete Prüfungsleistungen (Note, Status, Herkunftsland, Herkunftshochschule und -bildungseinrichtung oder sonstige Einrichtung), Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung (Erfüllungsstand), Status zum Nachteilsausgleich - Angaben zum organisatorischen Prüfungsverlauf (z. B. Ort, Zeit und Dauer der Prüfung), Prüfer und Beschlüsse des Prüfungsausschusses

	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfungsergebnis (Note oder Punktzahl, Leistungspunkte oder unbenotetes Ergebnis, Prüfungsstatus von Einzelleistungen oder aus mehreren Prüfungen berechnetes Ergebnis), Vermerk zum Verlust, Sonderregelungen zum Prüfungsstatus (wie Freiversuch) und zur Bewertung (Gründe) - Prüfungs- und Identifikationsnummer - Thema der Studien- und Abschlussarbeiten, Betreuer, Fristen und Fristverlängerung von Bearbeitungszeiten (Datum, Dauer) - Sofern es sich um eine digitale Prüfung handelt, zudem Antlitz, Stimme, IP-Adresse der Teilnehmer <p>Zur Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Thema und Arbeitsthema der Dissertation, Fach- und Promotionsgebiet, Betreuer (Name, Anschrift) an der Hochschule, bei kooperativen Promotionen externer Betreuer (Name, Anschrift) und Name der kooperierenden Hochschule sowie Identifikationsnummer - Beginn der Promotion, Betreuungszeitraum, Datum im Fall eines Promotionsabbruchs oder Promotionswechsels, Datum des Antrags auf Eintragung in die Doktorandenliste, Datum Abschluss Betreuungsvereinbarung, Datum der Zulassung zur Promotion, Auflagen bei der Zulassung, Datum des Einreichens der Promotion, Antragsdatum und Datum der Eröffnung des Promotionsverfahrens, Liste der zusätzlich im Promotionszeitraum erbrachten Leistungen (Name, Prüfer, Note), Lebenslauf (Bildungsweg und wissenschaftlicher Werdegang), Publikationsverzeichnis, Name und Anschrift der Gutachter, der Prüfer und Mitglieder der Promotionskommission, Führungszeugnis - Datum der letzten mündlichen Teilleistung und der Verteidigung, vergebener akademischer Grad, Einzelnoten, Gesamtnote und Prädikat, Datum der Promotionsurkunde und Datum der Beendigung der Promotion
Beschäftigtendaten	<ul style="list-style-type: none"> - Personalnummer - Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion, insbesondere zur Personalkategorie, zur Besoldungs- oder Entgeltgruppe, zur zugeordneten Struktureinheit (z. B. Fakultät oder Professur) und Kostenstelle sowie zur Dauer des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einschließlich der Arbeitszeit - Status Schwerbehinderung, Gleichstellung und ggf. Gesundheitsdaten in Einzelsachverhalten - Angaben zur Lehrleistung, insbesondere zur Art und zum Umfang der Betreuung von Studierenden und Stipendiaten, zur Auslastung des Lehrdeputats durch Lehrveranstaltungen, Übernahme von Korrektur- und Prüfungstätigkeiten, Beiträge zur konzeptionellen Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Studiengängen und Lehrangeboten
Forschungsdaten	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur beruflichen Qualifikation, insbesondere zu Berufs- und Hochschulabschlüssen, zu akademischen Graden sowie zu besonderen Kenntnissen und Fortbildungen - Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion, insbesondere zur Personalkategorie, zur Besoldungs- oder Entgeltgruppe, zur zugeordneten Struktureinheit (zum Beispiel Fakultät oder Professur) und Kostenstelle sowie zur Dauer des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einschließlich der Arbeitszeit - Angaben zur Lehrleistung, insbesondere zur Art und zum Umfang der Betreuung von Studierenden, Stipendiaten, Meisterschülern und Praktikanten, zur Auslastung des Lehrdeputats durch Lehrveranstaltungen und Übernahme von Korrektur- und Prüfungstätigkeiten sowie zu Beiträgen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Studiengängen und Lehrangeboten - Angaben zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, insbesondere zur Art und zum Umfang der Betreuung von Promotionen und

	<p>Habilitationen und ihrer Verfahren sowie zu Promotionsprogrammen oder sonstigen Förderinitiativen</p> <ul style="list-style-type: none">- Angaben zur Forschungsleistung, insbesondere zu Forschungsthemen, zu Forschungsanträgen und Forschungsprojekten einschließlich der Finanzierung, der Drittmittelbeteiligung und der Anzahl von Stellen und der Höhe der Stellenanteile, zu Publikationen, zu Forschungsaufenthalten, zu Tätigkeiten beim Aufbau und der Leitung von Forschungsgruppen, zu Gutachter-, Berater- und Vortragstätigkeiten, zu Patenten und anderen Schutzrechten sowie deren Verwertungen, zu Gastprofessuren und -dozenturen, zur Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen sowie Aktivitäten in wissenschaftlichen Gremien oder Organisationen- Angaben zur künstlerischen Leistung, insbesondere zu besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausübung (zum Beispiel herausragende Konzerttätigkeiten und Ausstellungen) und zur Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben- Angaben zur wissenschaftlichen und künstlerischen Wertschätzung, insbesondere zu Rufen, Ehrungen und Preisen- Angaben zum wissenschaftlichen und künstlerischen Austausch und zu Kooperationen, insbesondere zu Kooperationsvereinbarungen und zu Kooperationspartnern- Angaben zu sonstigen Leistungen, insbesondere Angaben zu Sonderaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre und Wirtschaft einschließlich Führungsaufgaben, zu Leistungen auf dem Gebiet des Wissens- und Technologietransfers, zu Beiträgen zur wissenschaftlichen Weiterbildung und sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen sowie zu Leistungen in der Studienberatung und Studienwerbung- Angaben zu Einnahmen und Ausgaben für Forschung und Lehre, für Weiterbildung und für sonstige wissenschaftliche Dienstleistungen einschließlich der Stellen und Stellenanteile- Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben, Lehrleistungen und künstlerischen Leistungen- Angaben zu Zielvereinbarungen, insbesondere zu Art, Inhalt, Laufzeit und Zielerreichung- Angaben zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, insbesondere zu akademischen Ämtern, zur Beteiligung an Berufungskommissionen, zu Aktivitäten in wissenschaftlichen und künstlerischen Gremien- statistische Angaben zu zentralen Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten, insbesondere zur Art und Anzahl von Nutzern, soweit ein individueller Beitrag des Lehrpersonals gegeben ist
--	---

Anlage 2

Verarbeitungszweck	Hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten	Detailbeschreibung des Verarbeitungsvorgangs	Datengruppen und verarbeitete pbD
Studienbewerbung und Hochschulzulassung	1. DSA 2. Fakultäten 3. IO	<p>Die Datenverarbeitung erfolgt bei allen Bewerbungen und Zulassungen beim DSA.</p> <p>Das International Office ist nur bei denjenigen Verarbeitungsvorgängen involviert, die Bildungsausländer betreffen sowie bei Bewerbern, welche eine Vorzulassung für ein Studienkolleg erhalten müssen.</p> <p>Bei Studiengängen mit Eignungsfeststellungsverfahren sind zusätzlich die betroffenen Fakultäten involviert.</p> <p>Zudem erfolgt die Bearbeitung von Bewerbungen von Gasthörern sowie für ein Früh- oder Schnupperstudium.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Studierendendaten - Qualifikationsdaten - bei Frühstudierenden im Sinne von § 20 Absatz 2 des SächsHSG zusätzlich die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung besuchte Schule, die erreichte Klassenstufe und die zu belegenden Lehrveranstaltungen im gewünschten Studiengang, - bei minderjährigen Studienbewerbern, Schnupperstudierenden und Frühstudierenden zusätzlich Familienname, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Sorgeberechtigten, - bei Bewerbungen für höhere Fachsemester Prüfungsdaten bei Studienkollegiaten
Immatrikulation und Rückmeldung	1. DSA 2. Fakultäten 3. ZKI 4. HSB	<p>Die Prüfung der Voraussetzungen zur Immatrikulation bei Beginn eines Studienganges erfolgt durch das DSA. Die semesterweise Rückmeldung erfolgt automatisch, wenn der Semesterbeitrag durch die Studierenden ordnungsgemäß überwiesen wurde. In dem Zusammenhang erhalten ZKI, HSB und die Fakultäten die für ihre Zwecke erforderlichen Daten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Studierendendaten

Betreuung und Förderung von akademischen Auslandsaufenthalten und geförderten Austauschstudierende an der WHZ	1. IO 2. Fakultäten 3. DSA		<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten (teilw. auch von Angehörigen) - Studierendendaten - Daten der Lehre - Prüfungsdaten - Beschäftigtendaten
Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation	1. DSA 2. Fakultäten	Studierende können aus wichtigem Grund einen Antrag auf Beurlaubung mit Nachweis des Grundes stellen. Die Bearbeitung erfolgt im DSA. Die Exmatrikulation wird vom DSA ausgesprochen.	<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Studierendendaten
Studierendenausweis	1. DSA 2. IO	Erstellung und Ausgabe des Studierendenausweises	<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Studierendendaten - Lichtbild
Prüfungsverfahren	1. DSA 2. Fakultäten	Durchführung von Prüfungsverfahren während des Studiums einschließlich Anmeldung, Abmeldung, Rücktritte, Notenverbuchung und Ausstellen von Bescheinigungen und Bescheiden.	<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Studierendendaten - Prüfungsdaten zum Zwecke der Prüfungszulassung und Prüfungsdurchführung
Kooperative Promotionsverfahren	1. Fakultäten 2. DFD	Kooperative Promotionsverfahren werden in Kooperation mit Hochschulen mit Promotionsrecht durchgeführt. Die Verwaltung erfolgt primär an der Fremdhochschule.	<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Studierendendaten - Beschäftigtendaten - Prüfungsdaten zum Zwecke des kooperativen Promotionsverfahren - Vorläufige Titelberechtigung
Evaluation von Forschung und Lehre	1. Rektorat 2. Fakultäten		<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Beschäftigtendaten - Daten der Lehre - Forschungsdaten
Leistungsfeststellung von Beschäftigten und Angehörigen (soweit rechtlich zulässig)	1. Rektorat 2. Fakultäten 3. DSA 4. DFD 5. DPA	Die Beteiligung der Struktureinheiten erfolgt bedarfsabhängig gemäß der konkreten Rechtsgrundlage zur Durchführung der Leistungsfeststellung.	<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Beschäftigtendaten - Daten der Lehre - Forschungsdaten

Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung	Alle Struktureinheiten		<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Studierendendaten - Qualifikationsdaten - Daten der Lehre - Prüfungsdaten - Beschäftigtendaten - Forschungsdaten
Entwicklungsplanung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rektorat 2. Kanzlerbereich 	Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Daten, die selbst mittels Fragebögen in den Struktureinheiten erhoben und in elektronischer Form zugriffsgeschützt in einer Datenbank gespeichert werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Beschäftigtendaten
Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rektorat 2. Kanzlerbereich 3. Fakultäten 4. DFD 		<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Daten der Lehre - Beschäftigtendaten - Forschungsdaten
Abschluss von Zielvereinbarungen	Rektorat	Dies betrifft den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und den Struktureinheiten einschließlich deren Abrechnung.	<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Anonymisierte Forschungsdaten
Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern	<ol style="list-style-type: none"> 1. K&M 2. DSA 3. Fakultäten 	Alumniarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Studierendendaten
Umsetzung des Gleichstellungsziels	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rektorat 2. Gleichstellungsbeauftragte 3. DPA 		<ul style="list-style-type: none"> - Stammdaten - Studierendendaten - Beschäftigtendaten

Erlassbefugter: Senat im Benehmen Rektorat, FakRa, StuRa	Änderungssatzung <input type="checkbox"/> Neufassung <input checked="" type="checkbox"/>
Erlassdatum: 25.06.2025	Kategorie OHB: 2 Studienangelegenheiten
Revision:	Zugriffsberechtigung: Mitarbeiter und Studenten

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Ordnung

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

im Bereich Studium und Lehre

Inhalt

Präambel	2
Gesetzliche Grundlagen	2
Teil 1: Zweck, Zielsetzung und Zuständigkeiten	2
§ 1 Qualitätsmanagement für Studium und Lehre und Zuständigkeiten.....	2
§ 2 Konzeption des Qualitätsmanagementsystems Studium und Lehre und Zuständigkeiten.....	3
Teil 2: Evaluation und Monitoring	5
§ 3 Ziele und Grundlagen.....	5
§ 4 Evaluation und Monitoring auf der „Ebene Zentrale Hochschule“	5
§ 5 Evaluation und Monitoring auf der „Ebene Fakultät“.....	6
§ 6 Evaluation und Monitoring auf der „Ebene Studiengang“	7
§ 7 Interne (Re-)Akkreditierungsverfahren von Studiengängen	9
Teil 3 Berichtssystem	11
§ 8 Ziele und Grundlagen.....	11
§ 9 Bericht auf der „Ebene Zentrale Hochschule“: Qualitätsbericht der WHZ zu Studium und Lehre.....	11
§ 10 Bericht auf der „Ebene Fakultät“: Qualitätsbericht der Fakultät zu Studium und Lehre.....	11
§ 11 Bericht auf der „Ebene Studiengang“: Protokoll zum Qualitätszirkel des Studiengangs	12
Teil 4 Datenschutz und Schlussbestimmungen	12
§ 12 Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten.....	12
§ 13 Schlussbestimmungen.....	13

Präambel

Das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre an der WHZ lebt durch eine wertschätzende Auseinandersetzung, einen konstruktiven Dialog und unter dem Einbezug der Perspektivenvielfalt aller Hochschulakteure. Ziel ist es, ein gemeinsames Qualitätsbewusstsein zu schaffen und die gesetzten Qualitätsziele in Studium und Lehre bestmöglich zu verwirklichen. Das Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre bietet dafür den Handlungsrahmen, in dem die vorliegende Qualitätsordnung zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre beiträgt. Durch sie können die Hochschulakteure selbstverantwortlich qualitätsbewusst tätig werden und eigene Bemühungen zur Qualitätsverbesserung umsetzen.

Gesetzliche Grundlagen

¹Diese Ordnung gilt für die gesamte Westsächsische Hochschule Zwickau (WHZ) und ist vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat zu beschließen. ²Gemäß § 9 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) regelt sie die Überprüfung der Qualität in Studium und Lehre in regelmäßigen Zeitabständen und die Bereitstellung von zur Beurteilung der Lehr- und Studiensituation maßgeblichen Daten, insbesondere die Verfahren zur Bewertung, die dabei anzuwendenden Kriterien sowie die Unterrichtung der betroffenen Personen über Zweck und Inhalt von Befragungen und Evaluierungen. ³Die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkVO) regelt die inhaltlichen sowie verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen an das Akkreditierungssystem im Rahmen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre.

Teil 1: Zweck, Zielsetzung und Zuständigkeiten

§ 1 Qualitätsmanagement für Studium und Lehre und Zuständigkeiten

- (1) ¹Das Qualitätsmanagement (QM) für Studium und Lehre bildet die Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung in diesem Bereich. ²Es dient der Steuerung aller Aspekte, die die Qualität von Studium und Lehre beeinflussen und der Umsetzung der Vorgaben des SächsHSG und der SächsStudAkkVO. ³Die Gesamtverantwortung für das QM für Studium und Lehre trägt das **Rektorat**.
- (2) ¹Die WHZ bewertet regelmäßig ihre Qualität in Studium und Lehre. ²Dazu richtet sie unter der Gesamtverantwortung des Rektorates gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 SächsHSG ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre ein und führt Evaluationen nach Maßgabe dieser Ordnung durch. ³Das QMS wird intern und in angemessenen Zeitabständen auch extern regelmäßig evaluiert.
- (3) ¹Der **Bereich Prorektor Bildung** ist der zentrale Ansprechpartner zum QM für Studium und Lehre. ²Die Mitarbeiter des Bereichs beraten und unterstützen die Akteure der Hochschule bei der Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Aufgaben. ³Sie koordinieren in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und Studienkommissionen die hochschulinterne (Re-) Akkreditierung der Studiengänge.
- (4) ¹Das Rektorat beschließt im Benehmen mit dem Senat ein Handbuch für Qualitätsmanagement Studium und Lehre (**QM-Handbuch Studium und Lehre**) und veröffentlicht es hochschulintern. ²Im QM-Handbuch Studium und Lehre sind zumindest folgende Grundlagen, Prozesse, Verfahren und Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung für Studium und Lehre verbindlich festgelegt:
 - Konzeption und Kernelemente des QM,
 - Aufbau- und Ablauforganisation,

- Verfahren und Prozesse zum Management, insbesondere zur hochschulinternen (Re-) Akkreditierung von Studiengängen (Studiengangmanagement),
 - Evaluations-, Monitoring- und Berichtssystem.
- (5) ¹Zur Unterstützung der im QM handelnden Personen richtet das Rektorat ein Qualitätsmanagement-Portal für den Bereich Studium und Lehre (**QM-Portal Studium und Lehre**) ein. ²Es obliegt der Verantwortung des Rektorates und wird durch den Bereich Prorektor Bildung verwaltet. ³Im QM-Portal Studium und Lehre sind die Grundlagen, Prozesse, Verfahren und Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung für Studium und Lehre für die Hochschulmitglieder und -angehörigen sowie das QM-Handbuch Studium und Lehre veröffentlicht. ⁴Ebenso sind die Ergebnisse der hochschulinternen (Re-)Akkreditierungsverfahren zu den Studiengängen sowie die Qualitätsberichte der WHZ zu Studium und Lehre (§ 9), die Qualitätsberichte der Fakultäten zu Studium und Lehre (§ 10) und die Sitzungsprotokolle der Senatskommission Lehre und Studium hinterlegt.
- (6) ¹Für das Studiengangmanagement wird den Studienkommissionen durch den Bereich Prorektor Bildung eine **digitale Studiengangakte** bereitgestellt. ²In der digitalen Studiengangakte sind alle studiengangrelevanten Dokumente – von der Einrichtung bis zur Aufhebung des Studiengangs – zu bearbeiten, zu speichern und zu archivieren. ³Für ihre Ordnungsmäßigkeit trägt der Studiendekan die Verantwortung. ⁴Er kann die laufende Führung und Verwaltung der digitalen Studiengangakte an einen bestellten Studiengangleiter übertragen.¹
- (7) ¹Das QM für Studium und Lehre wird semesterweise in einer Sitzung des vom Rektorat eingerichteten **Arbeitskreises Qualitätsmanagement für Studium und Lehre** (AKQM) reflektiert. ²Für die Organisation und Durchführung der Sitzung ist der Prorektor Bildung verantwortlich. ³Mitglieder sind Hochschullehrer, Mitarbeiter und studentische Vertreter der Hochschule mit Erfahrungen im QM für Studium und Lehre und in Akkreditierungsverfahren. ⁴Erstgenannte werden vom Rektorat berufen; die studentischen Vertreter vom Studentenrat. ⁵Kriterien für die Auswahl und Benennung der Mitglieder des AKQM sind im QM-Handbuch Studium und Lehre festgelegt. ⁶Zur Aufnahme von externem Sachverstand können zu den Sitzungen auch Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und der Berufspraxis geladen werden. ⁷Der AKQM gibt dem Rektorat, dem Bereich Prorektor Bildung und der Senatskommission Lehre und Studium Empfehlungen zur Weiterentwicklung des QM und QMS für Studium und Lehre. ⁸Für einen Beschluss sind gegebenenfalls weitere Gremien der Hochschule gesetzeskonform zu beteiligen.

§ 2 Konzeption des Qualitätsmanagementsystems Studium und Lehre und Zuständigkeiten

- (1) ¹Die Aufbauorganisation des Qualitätsmanagements (QMS) Studium und Lehre ist durch eine gegliederte Führungs- und Aufsichtsstruktur geprägt, die dem Prinzip der Subsidiarität folgt. ²Es sind Organe, Beteiligte und Zuständigkeiten definiert. ³Die Ablauforganisation beschreibt die vorgesehenen Prozesse und wie diese miteinander verknüpft werden. ⁴Es sind geschlossene Qualitätsregelkreise für die **Ebenen „Zentrale Hochschule“, „Fakultät“ und „Studiengang“** bestimmt, in denen das Evaluations-, Monitoring- und Berichtssystem hinterlegt ist. ⁵Die ausgewählten Evaluationsverfahren dienen der systematischen Gewinnung von Informationen zur Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre und der Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung. ⁶Über das Berichtssystem werden die Ergebnisse der gemäß dieser Ordnung durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren zusammengefasst und auf der entsprechenden Ebene sowie darüber hinaus adressatengerecht vermittelt. ⁷Die konkrete Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation ist im QM-Handbuch Studium und Lehre festgelegt.

¹ Zur Bestellung eines Studiengangleiters siehe WHZ-Grundordnung.

- (2) ¹Bei der Einrichtung, Änderung, Aufhebung und (Re-)Akkreditierung von Studiengängen werden strukturierte Prozesse durchlaufen, die verbindlich zwischen den Fakultäten und dem Rektorat abgestimmt sind und eine planvolle, rechtskonforme und transparente Entwicklung des Studiengangangebots gewährleisten. ²Die Prozesse sind verbindlich im QM-Handbuch Studium und Lehre mit den entsprechenden Zuständigkeiten beschrieben.
- (3) ¹Das **Rektorat** trägt die Gesamtverantwortung für das QMS. ²Der **Prorektor Bildung** ist auf der Ebene „Zentrale Hochschule“ für die Umsetzung der definierten Prozesse, Verfahren und Methoden zuständig. ³Auf der Ebene „Fakultät“ wird diese Verantwortung durch den **Dekan** wahrgenommen, der die Entscheidungen des Fakultätsrats umsetzt. ⁴Er wird dabei durch den Studiendekan unterstützt. ⁵Den **Studienkommissionen** obliegt die Interpretation und Bewertung der qualitätsrelevanten Aspekte – insbesondere die Beurteilung maßgeblicher Daten zur Lehr- und Studiensituation – und die Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung auf der Ebene „Studiengang“.
- (4) ¹Im Rahmen der internen (Re-)Akkreditierungsverfahren handelt das Rektorat als **Akkreditierungsbehörde** und trifft die Entscheidungen zur (Re-)Akkreditierung von Studiengängen. ²In dieser Funktion ist das Rektorat gem. § 22 Abs. 4 SächsStudAkkVO bei Bachelor- und Masterstudiengängen befugt, das Siegel der Stiftung Akkreditierungsrat für die von ihm geprüften Studiengänge selbst zu verleihen. ³Diplomstudiengänge wird der erfolgreiche Durchlauf des internen (Re-)Akkreditierungsverfahrens mit einer Akkreditierungsurkunde bescheinigt.
- (5) ¹Die **Senatskommission Lehre und Studium** wirkt entsprechend den Festlegungen im QM-Handbuch Studium und Lehre bei der Entscheidung zur (Re-)Akkreditierung von Studiengängen mit. ²Aus den Akkreditierungsunterlagen einschließlich des internen Prüfberichts zur Erfüllung der formellen Kriterien gemäß Teil 2 SächsStudAkkVO und des externen Gutachtens zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 SächsStudAkkVO leitet die Senatskommission eine Beschlussempfehlung zur (Re-)Akkreditierung des Studiengangs für das Rektorat ab. ³Sie kann im Rahmen ihrer Beteiligung an den internen (Re-)Akkreditierungsverfahren auch Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des QM für Studium und Lehre an das Rektorat geben.
- (6) ¹Für die Durchführung eines Clearingverfahrens im Rahmen des Konflikt- und Beschwerdemanagements in laufenden (Re-)Akkreditierungsverfahren richtet das Rektorat eine **zentrale Ombudsstelle Qualitätssicherung Studium und Lehre** ein. ²Zur Besetzung der Ombudsstelle wählt der Senat auf Vorschlag des Rektorates aus der Gruppe der Professoren eine Ombudsperson sowie einen Stellvertreter für acht Jahre. ³Die erforderlichen Voraussetzungen, die Kompetenzen und der Wahlablauf sind im QM-Handbuch Studium und Lehre festgelegt. ⁴Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Ombudsperson wirkt durch die Begutachtung des vorliegenden Sachverhalts auf die Konfliktlösung zwischen den im (Re-)Akkreditierungsverfahren beteiligten Parteien hin. ⁶Im Bedarfsfall ist sie berechtigt, für eine Mediation eine externe qualifizierte Person in das Clearingverfahren einzubinden.

Teil 2: Evaluation und Monitoring

§ 3 Ziele und Grundlagen

- (1) ¹Ziele der Evaluationsverfahren und des Monitorings sind, auf der Grundlage definierter Qualitätskriterien und Kennzahlen die Qualität bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Studium und Lehre und das Erreichen der Qualitätsziele systematisch zu analysieren und zu bewerten, die Einhaltung gesetzter Qualitätsstandards für Studium und Lehre sicherzustellen, Verbesserungspotentiale zu erkennen und gegebenenfalls qualitätssichernde und qualitätsverbessernde Maßnahmen abzuleiten. ²Die Freiheit der Lehre gemäß Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Die im Bereich Studium und Lehre zum Einsatz kommenden **Evaluationsverfahren** zur Erhebung der qualitätsrelevanten Informationen sind den Ebenen „Zentrale Hochschule“, „Fakultät“ und „Studiengang“ zugeordnet. ²Ihre Verfahrensgrundsätze und Zuständigkeiten sind in §§ 4-6 dieser Ordnung geregelt und im QM-Handbuch Studium und Lehre beschrieben. ³Die zum Einsatz kommenden quantitativen und qualitativen Evaluationsmethoden beschließt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat.
- (3) ¹Durch das **Monitoring** wird die zeitliche Entwicklung festgelegter Qualitätskennzahlen zu Studium und Lehre beobachtet und beurteilt. ²Ziel ist es, Abweichungen von Qualitätszielen zu analysieren und durch geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung darauf zu reagieren. ³Die zu beurteilenden Qualitätskennzahlen sind in einem Kennzahlenkatalog zusammengefasst, der den Hochschulmitgliedern auf der jeweiligen Ebene zur Verfügung steht und im QM-Portal Studium und Lehre veröffentlicht ist.

§ 4 Evaluation und Monitoring auf der „Ebene Zentrale Hochschule“

- (1) ¹Auf der „Ebene Zentrale Hochschule“ finden regelmäßig **Qualitätsgespräche** zu Studium und Lehre statt. Für die Durchführung ist das Rektorat verantwortlich. ²In einem Qualitätsgespräch werden relevante Aspekte zur Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre diskutiert und gegebenenfalls neue Qualitätsziele und -maßnahmen gemeinsam erarbeitet und dokumentiert. ³Die Dokumentation dient als Grundlage für die Überprüfung der Zielerreichung und Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung in den nächsten Qualitätsgesprächen.
- (2) Mindestens einmal jährlich werden Qualitätsgespräche zu Studium und Lehre zwischen dem Rektorat und:
 - dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus im Rahmen der Zielvereinbarung gemäß § 11 Abs. 2 SächsHSG,
 - dem Hochschulrat,
 - dem Senat im Rahmen seiner Stellungnahme zum jährlichen Qualitätsbericht der WHZ zu Studium und Lehre und
 - den Dekanen im Rahmen der Zielvereinbarung mit der Fakultät durchgeführt.
- (3) ¹Unter der Leitung des Prorektors Bildung findet mindestens zweimal im Semester eine Sitzung der Senatskommission Lehre und Studium statt. ²Die Beurteilung des QM für Studium und Lehre, insbesondere die Themen Evaluationsverfahren, Monitoring und Qualitätsberichte, ist fester Bestandteil der Tagesordnung. ³Im Rahmen der Sitzungen finden auch die Qualitätsdiskurse zu Studium und Lehre mit der Hochschulverwaltung und den zentralen Einrichtungen statt. ⁴Die

Auswertung der jährlichen Qualitätsberichte der Fakultäten zu Studium und Lehre (§ 10) und die Vorstellung des Qualitätsberichts der WHZ zu Studium und Lehre (§ 9) erfolgen in der ersten Sitzung der Senatskommission im Wintersemester.

- (4) Der Prorektor Bildung organisiert semesterweise das Qualitätsgespräch des Bereichs Prorektor Bildung mit dem AKQM gemäß § 1 Abs. 6.
- (5) ¹Der Bereich Prorektor Bildung führt in Zusammenarbeit mit weiteren Struktureinheiten zu Beginn eines jeden Wintersemesters die **Erstsemesterbefragung** sowie fortlaufend die **Befragung bei Exmatrikulation ohne Studienabschluss** durch. ²Die jeweilige Durchführung ist in einem Prozess geregelt, der im QM-Portal Studium und Lehre veröffentlicht ist. ³Die Evaluationsergebnisse werden jährlich in der Senatskommission Studium und Lehre diskutiert, bewertet und dem Senat präsentiert. ³Sie werden dem Dekan für die Evaluation und das Monitoring auf der „Ebene Fakultät“ zur Verfügung gestellt und im QM-Portal Studium und Lehre veröffentlicht.
- (6) ¹Das Lehrcontrolling hält fortlaufend für das **Hochschulmonitoring** zu Studium und Lehre des Bereichs Prorektor Bildung auf der „Ebene Zentrale Hochschule“ eine aktuelle Übersicht zu den Qualitätskennzahlen für Studium und Lehre gemäß Kennzahlenkatalog bereit. ²Ihm liegen auch die Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zugrunde. ³Die Analyse, Beurteilung und deren Dokumentation erfolgen kontinuierlich in Verantwortung des Prorektors Bildung. ⁴Die Kennzahlenübersicht und die Dokumentation werden dem Rektorat für seine Qualitätsgespräche zur Verfügung gestellt. ⁵Sie bilden auch die Gesprächsgrundlage für die Sitzungen der Senatskommission Lehre und Studium. ⁶Der Senat wird kontinuierlich über die Entwicklung der Qualitätskennzahlen für Studium und Lehre unterrichtet.

§ 5 Evaluation und Monitoring auf der „Ebene Fakultät“

- (1) ¹Der Fakultätsrat führt unter der Leitung des Dekans und unter der Mitwirkung des Studiendekans und des Fachschaftsrates jährlich bis zum 30.06. eines Jahres ein **Qualitätsgespräch** zu Studium und Lehre an der Fakultät durch. ²Dabei ist zumindest Folgendes zu analysieren und zu bewerten, um gegebenenfalls Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung für den Bereich Studium und Lehre abzuleiten:
 - Ergebnisse der Beurteilung der Studienkommissionen zu den maßgeblichen Daten zur Lehr- und Studiensituation ihres Studiengangs im Rahmen ihres jährlichen Qualitätszirkels,
 - jährliche Stellungnahme des Fachschaftsrates zum Studium und zum Lehrbetrieb des vorangegangenen Berichtsjahres,
 - Erkenntnisse aus dem Fakultätsmonitoring,
 - Erkenntnisse aus den (Re-)Akkreditierungsverfahren von Studiengängen der Fakultät,
 - hochschulinterne und -externe strategische, administrative und infrastrukturell-technische Rahmenbedingungen der Sicherung und Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an der Fakultät und Hochschule.³Die Erkenntnisse des Qualitätsgesprächs und gegebenenfalls abgeleitete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung sind im jährlichen Qualitätsbericht der Fakultät zu Studium und Lehre (§ 10) zu dokumentieren. ⁴Er wird dem Bereich Prorektor Bildung zur Erstellung des Qualitätsberichts der WHZ zu Studium und Lehre spätestens im Juli eines Jahres zur Verfügung gestellt.

- (2) ¹Der Dekan und der Studiendekan berichten dem Fakultätsrat regelmäßig über qualitätsrelevante Aspekte zu Studium und Lehre. ²Diese können sich bspw. aus den Qualitätsgesprächen mit dem Rektorat, aus den Sitzungen der Senatskommission Lehre und Studium, aus den regelmäßigen Sitzungen des Prüfungsausschusses, aus studiengangbezogenen Fremdevaluationen oder aus Erkenntnissen der Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät und Hochschule ergeben. ³Gewonnene Erkenntnisse fließen auf der „Ebene Fakultät“ in das Qualitätsgespräch des Fakultätsrates ein.
- (3) ¹Für das **Fakultätsmonitoring** stellt der Bereich Prorektor Bildung dem Dekan regelmäßig eine Übersicht zu den Qualitätskennzahlen zu Studium und Lehre gemäß Kennzahlenkatalog bereit. ²Die Analyse und Beurteilung der statistischen Daten erfolgen in Verantwortung des Dekans.

§ 6 Evaluation und Monitoring auf der „Ebene Studiengang“

- (1) ¹Der Fakultätsrat mit dem Dekan als Vorsitzenden ist für die Evaluationsverfahren auf der „Ebene Studiengang“ zuständig. ²Die Durchführung der Evaluationsverfahren obliegt den Studienkommissionen in Verantwortung des vorsitzenden Studiendekans. ³Auf Vorschlag des Dekans kann der Fakultätsrat Mitglieder der Fakultät als Evaluationsbeauftragte einsetzen. ⁵Sie koordinieren die Durchführung der Evaluationen und sind Ansprechpartner für das Evaluationsgeschehen.
- (2) ¹Folgende **Evaluationsverfahren** zur Erhebung qualitätsrelevanter Informationen sind auf der „Ebene Studiengang“ durchzuführen:
- Modulevaluation,
 - Studiengangevaluation,
 - Befragung der Absolventen und
 - Befragung der Lehrenden.
- ²Der Senat beschließt für die vorstehenden Verfahren verbindliche Rahmenfragebögen, die von der Senatskommission Lehre und Studium vorgeschlagen werden. ³Sie beinhalten die der Evaluation zugrunde liegenden Qualitätskriterien, insbesondere zu Studienerfolg, Studierbarkeit, Studieninhalten, Studienbedingungen, Studienklima und Chancengleichheit. ⁴Die Rahmenfragebögen können durch die Fakultäten im Zusammenwirken mit dem Fachschaftratsrat individuell ergänzt werden.
- (3) ¹Die **Modulevaluation** erfolgt in Verantwortung des **Modulverantwortlichen**. Er kann die Durchführung an von ihm beauftragte Lehrende übertragen. ²Für die Modulevaluation gilt Folgendes:
1. Alle Module, die in den Studienangeboten der WHZ verankert sind, werden mindestens alle vier Jahre und damit mindestens zweimal innerhalb des üblichen Akkreditierungszeitraums von acht Jahren hochschulweit evaluiert. Die Modulevaluation findet jeweils im Jahr mit gerader Jahreszahl statt, wobei die Evaluationen von Modulen des Sommersemesters und des Wintersemesters ca. zwei Jahre auseinanderliegen.²
 2. Lehrende können darüberhinausgehende Evaluationen ihrer Module selbstständig durchführen.
 3. Die Evaluation der Module wird in der Regel mittels Online-Fragebogen durchgeführt. Für die standardisierte Erstellung und Auswertung der Fragebögen wird vom Bereich Prorektor Bildung eine Evaluationssoftware oder der Zugang zu digitalen Umfragediensten bereitgestellt. Alternativ können angebotene Evaluationsmethoden des Service Hochschuldidaktik genutzt werden, die das Lernen der Studierenden lernziel- und lernaktivitätenorientiert in den Mittelpunkt der Evaluation stellen und modulspezifische Ergebnisse ermöglichen. Bei fünf oder

² Beispiel Evaluationsablauf: Sommersemester 2026 → Wintersemester 2028/29 → Sommersemester 2030 → Wintersemester 2032/33.

weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung kann ein dokumentiertes Evaluationsgespräch zwischen dem Lehrenden und den Studierenden – oder auf Wunsch der Studierenden ohne den Lehrenden mit dem Service Hochschuldidaktik – durchgeführt werden.

4. Die Evaluation der Module finden in der Regel bis zum 15.05. (Sommersemester) / 15.12. (Wintersemester) eines Jahres für alle Studierenden eines Moduls statt.³ Es muss gewährleistet sein, dass die Auswertung der Modulevaluationen mit den Studierenden noch im Semester der Befragung stattfindet. Für den gemeinsamen Qualitätsdiskurs und die Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre ist der Modulverantwortliche oder durch von ihm beauftragte Lehrende zuständig.
 5. Die zusammengefassten Ergebnisse der Modulevaluationen werden im Rahmen der Qualitätszirkel der Studienkommissionen zum jeweiligen Studiengang besprochen. (Abs. (10)).
- (4) ¹Die **Studiengangevaluation** erfolgt jährlich während des Wintersemesters bis zum 15.12. für alle Studierenden eines Studiengangs. ²Sie wird unter der Verantwortung des **Studiendekans** durch die Studienkommission im Zusammenwirken mit dem Fachschaftsrat durchgeführt. ³Es muss gewährleistet sein, dass die Auswertung der Studiengangevaluation mit den Studierenden noch im Semester der Befragung stattfindet. ⁴Für den gemeinsamen Qualitätsdiskurs und die Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre zeichnet sich der Studiendekan verantwortlich. ⁵Er kann die Aufgabe an den Studiengangleiter oder an von ihm beauftragte Lehrende übertragen. ⁶Das Ergebnis der Studiengangevaluation wird im Rahmen des jährlichen Qualitätszirkels der Studienkommission durch die Studienkommission besprochen (Abs. (10)).
- (5) ¹Bei **Kooperationsstudiengängen** mit einer oder mehreren Hochschulen legen die Kooperationspartner im Kooperationsvertrag fest, welche Hochschule für die Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen gemäß § 9 SächsHSG zuständig ist. ²Die Ergebnisse der Evaluationen sind unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemeinsam zu diskutieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre abzuleiten.
- (6) ¹Existieren Anhaltspunkte oder begründete Aussagen von Hochschulmitgliedern, die nahe legen, dass in einem Modul oder in einem Studiengang grobe Qualitätsmängel⁴ in Studium und Lehre bestehen, kann der Dekan nach Rücksprache mit dem Studiendekan eine anlassbezogene Evaluation eines Moduls oder eines Studiengangs veranlassen. ²Werden grobe Qualitätsmängel in Studium und Lehre gegenüber dem Dekan oder Studiendekan geäußert, entscheidet der Prorektor Bildung.
- (7) ¹Die **Befragung der Absolventen** erfolgt zum einen nach bestandener Abschlussprüfung mit fakultätsbezogener Auswertung bis zum Ende des vierten Quartals eines Jahres (Teil 1), zum anderen hochschulextern durch die im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) erhobene sächsische Absolventenstudie (Teil 2). ²Schwerpunkthemen sind die rückblickende Bewertung des Studiums und die ersten Berufserfahrungen der Absolventen. ³Der Teil 1 wird laufend durch die **Studiendekane** als Vorsitzende der Studienkommissionen oder durch die Evaluationsbeauftragten organisiert. ⁴Die sächsische Absolventenstudie wird in der Regel im in einem fünfjährigen Rhythmus durchgeführt. ⁵Die WHZ ist über den Bereich Prorektor Bildung bei der Vorbereitung und Erstellung des Fragebogens beteiligt. ⁶Die Auswertungen und gegebenenfalls Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre erfolgen durch die Studienkommissionen im Rahmen der jährlichen Qualitätszirkel zu den Studiengängen (Abs. (10)).

³ Finden Lehrveranstaltungen als Blockveranstaltungen in der zweiten Semesterhälfte statt, kann die Evaluation auch in der Mitte der Vorlesungszeit des Moduls erfolgen.

⁴ Das Vorliegen eines groben Qualitätsmangels in Studium und Lehre (oder eines vergleichbaren Sachverhalts) ist im QM-Handbuch für Studium und Lehre definiert.

- (8) ¹Die **Befragung der Lehrenden** wird durch die **Studiendekane** als Vorsitzende der Studienkommissionen oder durch die Evaluationsbeauftragten organisiert. ²Sie wird mindestens alle vier Jahre im Sommersemester durchgeführt. ³Die Befragung der Lehrenden kann neben der individuellen Beantwortung des Rahmenfragebogens auch in Form einer moderierten Diskussion mit den Lehrenden der Fakultät oder mit der Fachgruppe durchgeführt werden. ⁴Die Diskussion ist zu protokollieren. ⁵Die Auswertung der Lehrendenbefragung und gegebenenfalls die Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre erfolgen durch die Studienkommissionen im Rahmen der jährlichen Qualitätszirkel zu den Studiengängen.
- (9) ¹**Studiengangbezogene Fremdevaluationen**, insbesondere von externen Evaluationseinrichtungen, oder Befragungen von Unternehmen der beruflichen Praxis können die hochschulinternen Evaluationen zu Studium und Lehre ergänzen. ²Über die Teilnahme entscheidet der Prorektor Bildung im Einvernehmen mit dem Dekan. ³Dabei ist sicherzustellen, dass einer zu hohen Befragungsdichte oder Doppelbefragungen der gleichen Zielgruppe entgegengewirkt wird und eine Teilnahme nur dann erfolgt, wenn methodisch und rechtlich keine Einwände bestehen. ⁴Das Rektorat legt unter Beachtung des § 12 fest, welche erforderlichen personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Angehörigen und Alumni der Hochschule erhoben, verarbeitet und außerhalb der WHZ veröffentlicht werden dürfen.
- (10) ¹Der **jährliche Qualitätszirkel der Studienkommissionen** dient dem Qualitätsmonitoring auf der „Ebene Studiengang“. ²Er ist mit Bezug auf das vorangegangene Studienjahr (Sommersemester und Wintersemester) bis zum 31.03. eines Jahres durchzuführen. ³Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung trägt der Studiendekan. ⁴Die Teilnahme der studentischen Kommissionsmitglieder ist zu gewährleisten. ⁵Im Qualitätszirkel wird die Studien- und Lehrqualität im Studiengang anhand der vom Bereich Prorektor Bildung zur Verfügung gestellten Übersicht zu den Qualitätskennzahlen zum Studiengang und der Protokollvorlage zum Qualitätszirkel diskutiert, bewertet und gegebenenfalls Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung für die nächsten Studienjahre, das nächste Reakkreditierungsverfahren und für das jährliche Qualitätsgespräch des Fakultätsrates zu Erstellung des jährlichen Qualitätsberichts der Fakultät zu Studium und Lehre identifiziert. ⁶Die Art und Weise der Durchführung des Qualitätszirkels ist grundlegend den Studienkommissionen überlassen. ⁷Er muss aber so etabliert und durchgeführt werden, dass die Bewertung der Qualität von Studium und Lehre im Studiengang, ihre Protokollierung, die Funktionsfähigkeit des Fakultätsmonitorings (§ 5 Abs. (3)) und die Diskussionsgrundlage für das Qualitätsgespräch des Fakultätsrats (§ 5 Abs. (1)) gewährleistet sind. ⁸Der Fakultätsrat kann eine einheitliche Durchführung der Qualitätszirkel der Studienkommissionen an der Fakultät beschließen.

§ 7 Interne (Re-)Akkreditierungsverfahren von Studiengängen

- (1) ¹Ziel der internen (Re-)Akkreditierungsverfahren von Studiengängen ist ihre Qualitätssicherung und -entwicklung unter Einbezug externer und interner Expertise. ²Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der WHZ mit Ausnahme von Double- und Joint-Degree Studiengängen⁵ durchlaufen den Akkreditierungszyklus, beginnend mit ihrer Einrichtung und möglichst gebündelt in Clustern mit anderen Studiengängen der Fakultät. ³Es wird die Erfüllung der Vorgaben des Teil 2 (formale Kriterien) und Teil 3 (fachlich-inhaltliche Kriterien) der SächsStudAkkVO geprüft. ⁴Der Akkreditierungszeitraum beträgt 8 Jahre. ⁵Eine wesentliche Änderung in einem Studiengang kann eine erneute Reakkreditierung erforderlich machen. ⁶Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann gem. § 26 Abs. 3 Satz 1 SächsStudAkkVO die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. ⁷Bei

⁵ Double- und Joint-Degree Studiengänge durchlaufen eine externe Programmakkreditierung.

⁶ [QM-Portal Studium und Lehre: FAQ „Änderungen in einem Studiengang“](#)

einem erfolgreichen Durchlauf des (Re-)Akkreditierungsverfahrens verleiht das Rektorat das Siegel der Stiftung Akkreditierungsrat (§ 2 (5)).

- (2) ¹Die (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs ist grundlegend in **fünf Phasen** gegliedert:
- Vorbereitung, Planung und interne Abstimmung der zuständigen Stellen und handelnden Personen zur (Re-)Akkreditierung, koordinierend durch den Bereich Prorektor Bildung (§ 1 Abs. (3)),
 - hochschulinterne Prüfung der Erfüllung der formalen Kriterien und externe Begutachtung des Studiengangs zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gemäß Teil 2 und Teil 3 SächsStudAkkVO,
 - Beschlussempfehlung zur (Re-)Akkreditierung für das Rektorat durch die Senatskommission Lehre und Studium,
 - Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des Studiengangs durch das Rektorat, gegebenenfalls mit Empfehlungen und/oder Auflagen und
 - Erfüllung etwaiger Empfehlungen und/oder Auflagen durch die Fakultät.

²Die detaillierten Prozesse zum internen (Re-)Akkreditierungsverfahren sowie die konkreten Anforderungen und Zuständigkeiten sind im QM-Handbuch Studium und Lehre festgelegt und im QM-Portal Studium und Lehre veröffentlicht.

- (3) ¹Die im Rahmen der internen (Re-)Akkreditierungsverfahren stattfindenden externen Begutachtungen von Studiengängen erfolgen durch ein **externes Gutachtergremium**. ²Es agiert bei seiner Begutachtung als „critical friends“ und besteht grundsätzlich aus zwei Vertretern aus der Wissenschaft (Hochschullehrer), einem Vertreter aus der Berufspraxis und einem studentischen Vertreter. ³Die Auswahl und Zusammensetzung des externen Gutachtergremiums, die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und ihre Aufgaben im Rahmen der Begutachtung sind im QM-Handbuch Studium und Lehre festgeschrieben und QM-Portal Studium und Lehre veröffentlicht. ⁴Das externe Gutachtergremium wird durch die Studienkommission ausgewählt und nach Herstellung des Benehmens mit dem Dekan und der Zustimmung des Prorektors Bildung geladen. ⁵Neben der externen Begutachtung zur Erfüllung der Kriterien des Studiengangs gemäß Teil 2 und Teil 3 SächsStudAkkVO hat das Gutachtergremium eine beratende Funktion hinsichtlich des Standes und der Weiterentwicklung des QMS Studium und Lehre sowie der internen (Re-)Akkreditierungsverfahren.

- (4) ¹**Diplomstudiengänge** durchlaufen die gleichen internen (Re-)Akkreditierungsverfahren wie die Bachelor- und Masterstudiengänge, möglichst gebündelt in Clustern mit anderen Studiengängen der Fakultät. ²Das Rektorat handelt bezogen auf die Akkreditierungsentscheidungen zu den Diplomstudiengängen nicht als Akkreditierungsbehörde und verleiht nicht das Siegel der Stiftung Akkreditierungsrat. ³Es stellt bei einem erfolgreichen Durchlauf des internen Akkreditierungsverfahrens eine Akkreditierungsurkunde aus.

- (5) ¹Die **Qualitätsberichte zu den akkreditierten Studiengängen** werden im QM-Portal Studium und Lehre veröffentlicht. ²Sie werden der Stiftung Akkreditierungsrat zur Aufnahme in ihrer zentralen Datenbank zu den akkreditierten Studiengängen und systemakkreditierten Hochschulen übermittelt.

Teil 3 Berichtssystem

§ 8 Ziele und Grundlagen

- (1) ¹Das Berichtssystem ist die am hochschulischen Informationsbedarf zur Qualität im Bereich Studium und Lehre ausgerichtete geordnete Struktur aller Berichte. ²Die Berichte fassen in Abhängigkeit der hochschulintern definierten Ebenen (§ 2 Abs. (1)) die Auswertung der Qualitätskennzahlen zu Studium und Lehre und die wesentlichen Ergebnisse aus den hochschulinternen (Re-) Akkreditierungsverfahren, den Evaluationen und Befragungen sowie die analysierten Aspekte, die für Entscheidungen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität für Studium und Lehre an der Fakultät und Hochschule benötigt werden, zusammen.
- (2) ¹Angewandte Berichtsarten an der WHZ sind Standardberichte und Ad-hoc-Berichte. ²Standardberichte sind der jährliche Qualitätsbericht der WHZ zu Studium und Lehre (§ 9), die jährlichen Qualitätsberichte der Fakultäten zu Studium und Lehre (§ 10) und sowie die erstellten Protokolle der jährlichen Qualitätszirkel zu den Studiengängen (§ 11). ³Ad-hoc-Berichte entstehen fallweise aufgrund bestimmter Anlässe, Störungen, Abweichungen oder anstehender Entscheidungen zum QM für Studium und Lehre.

§ 9 Bericht auf der „Ebene Zentrale Hochschule“: Qualitätsbericht der WHZ zu Studium und Lehre

- (1) ¹Der **Qualitätsbericht der WHZ zu Studium und Lehre** wird jährlich durch den **Prorektor Bildung** mit Stichtag 31.12. des vorangegangenen Berichtsjahres erstellt und in der Senatskommission Lehre und Studium erörtert. ²Das Rektorat beschließt den Qualitätsbericht im Benehmen mit dem Senat.
- (2) Der Qualitätsbericht enthält zumindest folgende hochschulzusammenfassende Dokumentation zu Studium und Lehre an der Hochschule:
 - die Beurteilung der Lehr- und Studiensituation anhand der maßgeblichen Qualitätskennzahlen,
 - Zusammenfassung der beschlossenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung auf den Ebenen „Hochschule“ und „Fakultät“ sowie Reflexion des Erfolgs bereits durchgeführter Qualitätsmaßnahmen,
 - Ergebnisse der (Re-)Akkreditierungsverfahren von Studiengängen.
- (3) Der Qualitätsbericht der WHZ zu Studium und Lehre wird im QM-Portal Studium und Lehre veröffentlicht.

§ 10 Bericht auf der „Ebene Fakultät“: Qualitätsbericht der Fakultät zu Studium und Lehre

- (1) ¹Der **Qualitätsbericht der Fakultät zu Studium und Lehre** vermittelt einen Gesamteindruck zur Situation von Studium und Lehre an der Fakultät. ²Er enthält insbesondere die Bewertung des **Dekans unter der Mitwirkung des Fakultätsrates** zur Erfüllung aller Lehraufgaben und die Ergebnisse der Qualitätszirkel der Studienkommissionen sowie die Beurteilung der für die Lehr- und Studiensituation maßgeblichen Daten unter Einbezug der Stellungnahme des Fachschaftsrates, die über den Bereich Prorektor Bildung zur Verfügung gestellt wird. ³Der Qualitätsbericht beschreibt gegebenenfalls getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre.

- (2) ¹Der Qualitätsbericht ist gemäß einer hochschulinternen Vorlage jährlich bis zum 30.06. eines Jahres mit Stichtag 31.12. des vorangegangenen Berichtsjahres durch den Dekan zu erstellen und dem Prorektor Bildung zu übermitteln.
- (3) Die Qualitätsberichte der Fakultäten zu Studium und Lehre werden im QM-Portal Studium und Lehre veröffentlicht.

§ 11 Bericht auf der „Ebene Studiengang“: Protokoll zum Qualitätszirkel des Studiengangs

- (1) ¹Im **Protokoll zum Qualitätszirkel des Studiengangs** (§ 6 Abs. (10)) werden durch die **Studienkommission unter dem Vorsitz des Studiendekans** die wesentlichen Ergebnisse der Analyse und Beurteilung der Lehr- und Studiensituation des Studiengangs dokumentiert, insbesondere die Bewertung der bereitgestellten Qualitätskennzahlen, die Analyse von Entwicklungspotentialen des Studiengangskonzepts und die Auswertung der Evaluationsergebnisse und Befragungen. ²Darüber hinaus werden gegebenenfalls beschlossene Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung festgehalten und der Erfolg bereits durchgeführter Qualitätsmaßnahmen reflektiert.
- (2) ¹Das Protokoll zum Qualitätszirkel ist in der digitalen Studiengangakte zum Studiengang zu archivieren. ²Zudem übermittelt der **Studiendekan** das Protokoll bis zum 31.03. dem Dekan für das Fakultätsmonitoring und zur Erstellung des Qualitätsberichts der Fakultät zu Studium und Lehre.

Teil 4 Datenschutz und Schlussbestimmungen

§ 12 Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die WHZ erhebt und verarbeitet nur die für die vorstehenden Zwecke der Qualitätssicherung und -entwicklung notwendigen Daten nach § 15 SächsHSG. ²Weitere einschlägige Regelungen zum Datenschutz an der WHZ sind zu beachten.
- (2) ¹Personenbezogene Daten dürfen in Evaluationsverfahren nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit es für den Evaluationszweck unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und des Gebots der Datensparsamkeit erforderlich ist. ²Es muss gewährleistet sein, dass im Zuge der Verarbeitung und Auswertung der Evaluation nur zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen Zugang zu den Evaluationsdaten haben. ³Befragungen haben so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen. ⁴Für elektronisch durchgeführte Evaluationen wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich die Teilnehmer im Evaluationssystem für die sie betreffende Evaluation anmelden können und jeder Teilnehmer den elektronischen Fragebogen nur einmal ausfüllen kann. ⁵Durch den geeigneten Einsatz der verwendeten Software wird sichergestellt, dass keine Daten verarbeitet werden, die dazu geeignet sind, die Anonymität der Teilnehmer aufzuheben.
- (3) ¹Alle Ergebnisse einer Evaluation mit unmittelbarem Personenbezug werden grundsätzlich nur der betreffenden Person zur Verfügung gestellt. ²Der Dekan kann nur aus dem begründeten Anlass der Wahrnehmung seiner Verantwortung, dass Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen, auf die Evaluationsergebnisse zugreifen (§ 94 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG). ³Der Studiendekan kann zum Zweck der Qualitätssicherung in die Ergebnisse der

Modulevaluationen seines Zuständigkeitsbereichs Einblick nehmen. ⁴Der Betroffene ist jeweils darüber zu informieren.

- (4) ¹Die Verantwortung für die Anonymisierung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Evaluationen auf der „Ebene Zentrale Hochschule“ (§ 4) liegt beim Rektorat. ²Die Verantwortung für die Anonymisierung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Evaluationen auf der „Ebene Fakultät“ und „Ebene Studiengang“ (§ 6) liegt beim Dekan der jeweiligen Fakultät.
- (5) ¹Personenbezogene Daten sind zu vernichten bzw. datenschutzkonform zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, jedoch frühestens nach fünf Jahren. ²Anonyme Erhebungen und anonymisierte Auswertungsergebnisse müssen nicht gelöscht werden. ⁴Die Löschung bzw. Anonymisierung der erhobenen Daten erfolgt durch die für die Speicherung beauftragte Person auf der jeweiligen Ebene (siehe § 2 Abs. 1). ³Eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse findet ausschließlich anonymisiert statt.
- (6) ¹Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig. ²Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25.06.2025, tritt – mit Ausnahme des § 6 Abs. (3) bis (8) – am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die § 6 Abs. (3) bis (8) erlangen ab 01.01.2026 Rechtskraft. Die bisherige Verfahrensordnung zur Evaluation von Lehre und Forschung an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (Evaluationsordnung) vom 21.12.2016 tritt entsprechend der zeitlichen Rechtsgültigkeit der neuen Ordnung außer Kraft.

Zwickau, 04.07.2025



Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor